#### SATZUNG

der

Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e. V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

"Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e. V."

Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Alumni, Freunden und Förderern der Universität zu Lübeck in der Form eines privatrechtlichen Vereins zu Zwecken der ideellen und materiellen Förderung der Universität zu Lübeck (im Folgenden: Universität) und ihrer Studierenden durch:
  - a) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Universität in Forschung und Lehre,
  - b) Förderung der Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität, insbesondere durch Verleihung von Preisen und die Unterstützung von Veranstaltungen und Seminaren,
  - c) Förderung sportlicher und kultureller Aktivitäten an der Universität,
  - d) Förderung der Kontaktpflege zwischen der Universität und ihren Mitgliedern, Ehemaligen (Alumni) und Förderern (Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen) im In- und Ausland, sowie Partnerhochschulen,
  - e) Pflege der Beziehungen der Universität zur Hansestadt Lübeck und ihren Bürgerinnen und Bürgern.
- 2. Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a) Bezuschussung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Veröffentlichungen (auch Mitveranstaltungen und Mitveröffentlichungen),
  - b) Kostenübernahme bei Teilnahme an wissenschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,

- c) Zurverfügungstellung von Geräten für Forschungsvorhaben, wenn öffentliche Mittel für deren Anschaffung nicht zur Verfügung stehen,
- d) Ausbau der Wohlfahrts- und Gesellschaftseinrichtungen,
- e) materielle und ideelle Unterstützung von bedürftigen und hochbegabten Studierenden,
- f) Organisation, Durchführung und Bezuschussung von akademischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die die Kontaktpflege der Universität fördern.
- g) die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die von dem Verein verfolgten Zwecke sind gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt diese ausschließlich und unmittelbar.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Die Mitglieder der einzelnen Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Körperschaften, Vereine, Organisationen und Firmen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 2. Unter Alumni sind im Sinne dieser Satzung Studierende, Ehemalige und Mitglieder der Universität zu verstehen. Mitglieder, die nach § 5 Satz 3 beitragsfrei gestellt sind, haben als außerordentliche Mitglieder kein Stimmrecht; sie erhalten darüber hinaus nur eingeschränkte Leistungen durch den Verein.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Körperschaft bzw. des Vereins oder der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- 4. Der Austritt ist von dem Mitglied bis zum 30. Juni des Jahres bei dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- 5. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes, zu dem die Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich ist. Gegen diesen ihm schriftlich zuzuleitenden Beschluss kann der Betroffene binnen Monatsfrist nach Zuleitung durch schriftliche Erklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die jährlichen Mindest-Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen und für die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die an der Universität immatrikuliert sind, können beitragsfrei Mitglied sein. Nach der Exmatrikulation wird automatisch der Mindest-Mitgliedsbeitrag erhoben.

## § 6 Geschäftsjahr und Geschäftsprüfung

- 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt alsbald nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Gesamtvorstand, § 8,
- 2. der Vorstand gem. § 26 BGB, § 9,
- 3. die Mitgliederversammlung, § 10

## § 8 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,

bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer/einem die Geschäftsführung des Vereins obliegt, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,

b) der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten der Universität,

der jeweiligen Kanzlerin oder dem jeweiligen Kanzler der Universität oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung aus der Universitätsverwaltung,

der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität,

- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
  - der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck,
  - der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
  - des Ärztevereins zu Lübeck e. V.,
  - des Vereins Lübecker Zahnärzte e. V.,
  - der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, Lübeck,
- d) eine Vertreterin oder einem Vertreter der Sektionen der Universität,
- e) bis zu 5 weitere Personen aus der Mitgliedschaft.
- 2. Können Vorstandsämter aus dem Kreis der Berechtigten gemäß a) bis e) nicht besetzt werden, steht dies der ordnungsgemäßen Konstitution des Gesamtvorstandes nicht entgegen. Ausgenommen hiervon sind die Vorstandsämter gemäß a) in Person der/des Vorsitzenden, ihres/seines Stellvertreters und des Schatzmeisters und der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten der Universität.
- 3. Die Wahl der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder, die nicht kraft ihres Amtes oder als Vertreter ihrer Organisation dem Vorstand angehören (Absatz 1 d) und e)), erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.
- 5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Personenidentität ist möglich, jedoch nur mit der Abgabe einer Stimme.
- 6. Dem Vorstand obliegen die allgemeine Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### § 9 Vorstand nach § 26 BGB

- 1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die oder der Vorsitzende, die oder der geschäftsführende stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Präsidentin oder der Präsident der Universität. Zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2. Neben der gesetzlichen Vertretung ist es insbesondere Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes, Entscheidungsvorlagen für den Gesamtvorstand zu erarbeiten.
- 3. Der Geschäftsführende Vorstand kann über Förderungsanträge bis zu 2.000,00 € im Einzelfall allein entscheiden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal j\u00e4hrlich von dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. die Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. die Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an den Vorstand nach dem Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
  - e. Entgegennahme von Berichten und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g. Beschlussfassung über alle sonstigen sich aus der Satzung ergebenden Angelegenheiten.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit; für Satzungsänderungen und

- Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Geschäftsstelle

Der Verein verfügt über eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand zuarbeitet. Die Geschäftsstelle wird durch die Universität zu Lübeck in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes besetzt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vereins als Schriftführerin oder Schriftführer ohne Antrags- und Stimmrecht teil.

### § 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### § 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 14 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.